



---

## Information zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Umsetzung in den städtischen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege

**Zum 1.3.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten.**

### Warum gibt es das Masernschutzgesetz?

Masern sind hochansteckend und in ihrem Verlauf sehr oft mit Komplikationen und Folgeerkrankungen verbunden. Eine Masernerkrankung ist damit – anders als häufig angenommen – keine harmlose Kinderkrankheit. Eine in der Regel gut verträgliche Impfung gegen Masern ist möglich. Ein optimaler Impfschutz dient jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit. Eine Nichtimpfung bedeutet eine erhebliche Gefahr für das körperliche Wohlergehen des nichtgeimpften Kindes oder Erwachsenen. Es besteht ein Risiko für Personen, die z. B. schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben und daher nicht geimpft werden können. Ziel des Gesetzes ist es deshalb Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern geschützt werden.

### Was bedeutet das Masernschutzgesetz für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesmutter?

Das Masernschutzgesetz bestimmt in Verbindung mit § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes, dass ein Kind, das mindestens ein Jahr alt ist, nur in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter betreut werden darf, wenn

- das Kind ausreichend gegen Masern geimpft ist. Ausreichender Impfschutz bedeutet nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), dass Kinder unter zwei Jahren eine Impfung und Kinder ab zwei Jahren zwei Masernschutzimpfungen nachweisen müssen.
- das Kind eine Immunität gegen Masern hat.
- das Kind ausnahmsweise nicht gegen Masern geimpft werden kann. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben.



---

## In welcher Form müssen Sie den Nachweis erbringen?

Sie müssen der Kindertagesstätte oder der Tagesmutter einen Nachweis über die Masernschutzimpfung bzw. Immunität gegen Masern vorlegen. Der Nachweis kann nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz sein:

- Impfdokumentation im Impfpass oder U-Heft des Kindes
- eine ärztliche Bestätigung über die erfolgte Masernimpfung
- eine ärztliche Bestätigung über die Immunität des Kindes gegen Masern
- ein ärztliches Zeugnis mit Begründung, warum nicht geimpft werden kann.
- Wenn Ihr Kind eine andere Kindertagesstätte besucht hat, reicht eine Bestätigung der bisherigen Einrichtung aus. Den Nachweis müssen Sie gemäß Masernschutzgesetz dort vorgelegt haben.

## Wichtige Hinweise zur Anmeldung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter:

Das Masernschutzgesetz legt fest, dass Sie den Nachweis über die Masernschutzimpfung oder die Immunität gegen Masern spätestens am ersten Tag, an dem Ihr Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter besucht, erbringen müssen. Wichtig: Ohne den Nachweis darf Ihr Kind weder in der Kindertagesstätte noch von der Tagesmutter betreut werden!

Wenn Sie beabsichtigen, Ihr Kind in einer Kita anzumelden, bitten wir Sie schon vorab den Impfschutz Ihres Kindes durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen. Fehlende Impfungen holen Sie bitte nach und lassen sie im Impfpass entsprechend dokumentieren.

Für Sie bedeutet diese Bedingung: Kann Ihr Kind aus den zuvor genannten Gründen nicht in der Kita betreut werden, ist Ihr Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz dennoch erfüllt. Denn wir haben Ihnen grundsätzlich einen passenden Betreuungsplatz angeboten. Bitte haben Sie Verständnis: Wenn Sie den erforderlichen Nachweis nicht innerhalb eines Monats ab dem zugesagten Aufnahmedatum nachreichen, gilt der Platz als abgelehnt und wir vergeben ihn anderweitig.

Im Einzelfall können Sie eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Dazu müssen Sie aber nachweisen, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.



---

## Weitere Informationen

Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

<https://www.masernschutz.de/>

## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz  
Amt für Jugend und Familie  
Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege  
Postfach 36 20  
Rhabanusstraße 3, 55118 Mainz,  
Bonfrazius-Turm A, 14. OG

Tel. 06131 12-2089

Fax 06131 12-2890

kita.arbeitsschutz@stadt.mainz.de